

Gilt ab 01.01.2024

Betr.: Satzungen der Stadt Kelsterbach;

hier: 1. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Kelsterbach vom 09.11.2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93), in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch Artikel 20 G vom 10.08.2021 i.v.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.02.2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende

1. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Kelsterbach vom 09.11.2010

beschlossen:

Artikel I

Der § 14 Abfuhr und Entsorgungsgebühren der Abfallsatzung vom 09.11.2010 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 8 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll.

Als jährliche Abfuhr- und Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

bei wöchentlicher Leerung:

	a) mit Teilnahme an der Einsammlung kompostierbarer Abfälle in €	b) Bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Einsammlung kompostierbarer Abfälle in €
1.100 Liter Gefäß	3.660,00	2.961,00

bei 14-täglicher Leerung:

	a) mit Teilnahme an der Einsammlung kompostierbarer Abfälle in €	b) Bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Einsammlung kompostierbarer Abfälle in €
80 Liter Gefäß	192,80	115,15
120 Liter Gefäß	244,75	167,10
240 Liter Gefäß	489,50	334,20
1.100 Liter Gefäß	2.231,00	1.532,00

bei 4-wöchentlicher Leerung:

	a) mit Teilnahme an der Einsammlung kompostier- barer Abfälle in €	b) Bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Einsammlung kompostier- barer Abfälle in €
80 Liter Gefäß	140,80	63,20
120 Liter Gefäß	166,80	89,15
240 Liter Gefäß	333,60	178,30

- (3) Mit den vorstehenden Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung im Sinne des § 8 Abs. 9 sowie sperriger Abfälle abgegolten.
- (4) Für die Entsorgung zusätzlicher Gefäße für kompostierbare Abfälle und für Papier, die auf Antrag der Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilt werden, werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:
- 120 l - Biotonne € 77,65 / Jahr,
 - 240 l - Biotonne € 155,30 / Jahr,
 - 120 l - Papiertonne € 11,20 / Jahr,
 - 240 l - Papiertonne € 22,40 / Jahr,
 - 1100 l - Papiertonne € 102,75 / Jahr.
- (5) Für die einmalige zusätzliche Bereitstellung und Entsorgung von Abfallgefäßen für Restmüll auf Anforderung gemäß § 6 Abs. 4 werden folgende Gebühren erhoben:
- 80 l - Restmüll € 76,75 / Gefäß
 - 120 l - Restmüll € 83,95 / Gefäß,
 - 240 l - Restmüll € 95,15 / Gefäß,
 - 1.100 l - Restmüll € 210,85 / Gefäß.
- Müllsäcke für Restmüll mit einer Größe von ca. 70 Litern gemäß § 6 Abs. 4 werden zum Stückpreis von 7,50 Euro und Müllsäcke für medizinische Abfälle im Set zu je 3 Stück zum Preis von 2,50 Euro abgegeben.
- (6) Für die Leerung von Gefäßen bei unsachgemäßer Befüllung gemäß § 4 Abs. 2 werden folgende Gebühren erhoben:
- 80 l Gefäß € 76,75,
 - 120 l Gefäß € 83,95,
 - 240 l Gefäß € 95,15,
 - 1.100 l Gefäß € 210,85.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kelsterbach, den 12.12.2023/Ud

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
gez. Ockel, Bürgermeister

Für die Ausfertigung der Bekanntmachung:

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
i. A. Ritzkowsky, Dipl.-Verwaltungswirt